



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Bundesamt für Gesundheit BAG
3003 Bern

Zug, 26. Oktober 2010 hs

Entwürfe zur Teilrevision der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) und der Verordnung vom 12. April 1995 über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung (VORA); Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Strupler
Sehr geehrten Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. September 2010 unterbreiten Sie uns die Entwürfe zur Teilrevision der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) und der Verordnung über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung (VORA; SR 832.112.1) zur Anhörung. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und berichten dazu was folgt.

1. Teilrevision der KVV

1.1 Anlage des Vermögens (Art. 80 ff. KVV)

Die vorgeschlagenen Änderungen in den Artikeln 80 ff. KVV betreffen die Anlage des Vermögens der Versicherer. Dabei wird neu der Geltungsbereich der Anlagebestimmungen klar umschrieben (Art. 80) und es werden die Anlagegrundsätze (Art. 80a) und die Anforderungen an die Vermögensverwaltung (Art. 80b) und das Anlagereglement (Art. 80c) neu geregelt. Zudem werden die zulässigen Anlagen neu in Kategorien eingeteilt (Art. 80d) und je nach den damit verbundenen Risiken prozentual (Anteil am Vermögen) beschränkt (80e).

Wir begrüßen die entworfenen Bestimmungen, stellen sie doch einen ersten Schritt zur Verstärkung der Aufsicht des Bundes über die Versicherer dar. Die Regelungen sind sachlich gerechtfertigt. Sie entsprechen einer verantwortungsvollen Unternehmensführung. Zudem erhöhen sie die Transparenz.

1.2 Beitrag an die Kosten des Spitalaufenthalts (Art. 104 KVV)

Eine weitere Änderung der KVV betrifft den Beitrag, den die Versicherten an die Kosten des Spitalaufenthalts leisten müssen, da sie während dieser Zeit Verpflegungskosten einsparen können (Art. 64 Abs. 5 KVG; SR 832.10). Nach dem neuen Artikel 104 Absatz 1 KVV sollen alleinstehende Personen sich bei einem Spitalaufenthalt nicht mehr wie heute mit 10 Franken, sondern mit 15 Franken pro Tag an den Kosten für Unterkunft und Verpflegung beteiligen.

Familien bleiben von dieser Regelung weiterhin ausgenommen. Die vorgeschlagene Erhöhung entlastet die Versicherer um rund 25 Mio. Franken.

Seit der Einführung des neuen Krankenversicherungsrechts im Jahr 1996 wurde dieser Beitrag noch nie an die gestiegenen Kosten bzw. an die veränderten Lebensumstände angepasst. Laut Bundesamt für Statistik geben alleinstehende Personen für Nahrungsmittel, Restaurantbesuche und Übernachtungen heute im Durchschnitt mehr als 20 Franken pro Tag aus.

Die Erhöhung der Beiträge der Versicherten von 10 Franken auf 15 Franken erscheint vor diesem Hintergrund angemessen. Erwerbstätige Personen, die ihre Verpflegung auswärts einnehmen, können den gestiegenen Beitrag durch eine entsprechende Kosteneinsparung während des Spitalaufenthalts kompensieren. Tendenziell härter trifft die Erhöhung die ältere Bevölkerung, die sich in der Regel zu Hause verpflegt. Doch scheint die Erhöhung des Beitrags um fünf Franken pro Tag auch für diese Bevölkerungsgruppe zumutbar.

2. Teilrevision der VORA

Mit der Anpassung der VORA wird der bisherige Risikoausgleich um ein Jahr verlängert (Art. 17 Abs. 6), da der vom Bundesparlament verabschiedete neue Risikoausgleich erst auf das Jahr 2012 in Kraft tritt. Daneben werden verschiedene Anpassungen vorgeschlagen, um die Transparenz bei den Verwaltungskosten zu erhöhen (Art. 9 Abs. 2) und die Unabhängigkeit der Revisionsstellen zu garantieren (Art. 11 Abs. 2 und 3 sowie Art. 14 Abs. 1). Wir begrüßen die Verlängerung der Geltungsdauer und die technischen Anpassungen im Bereich des Risikoausgleichs.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Peter Hegglin
Landammann

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Kopie an:

- corinne.erne@bag.admin.ch
- Finanzdirektion
- Direktion des Innern
- Gesundheitsdirektion (4)